

Herrn
Bürgermeister Blome
Rathausstr. 1
31812 Bad Pyrmont

Bad Pyrmont, 24.03.2020

Hilfspaket der Stadt Bad Pyrmont

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blome,

wir beantragen, dass die Verwaltung

- prüft, ob die Stadt Bad Pyrmont auch als Bedarfszuweisungskommune ein Hilfsprogramm/Vereinfachungsprogramm, ähnlich dem der Stadt Hameln, initiieren kann, das die Gewerbetreibenden kurzfristig finanziell entlastet und somit deren Liquidität verbessert,
- prüft, ob die Möglichkeit einer Stundung der bis zum 31.03.2020 fälligen oder noch fällig werdenden Gewerbesteuer ohne Antrag möglich ist, und
- die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführt.

Dabei sind die längerfristigen haushalterischen Vorgaben des Landes Niedersachsen für die Stadt Bad Pyrmont als Bedarfszuweisungskommune zu berücksichtigen und die Liquidität der Stadt sicherzustellen.

Begründung:

Die sogenannte Corona-Krise stellt Gesellschaft, Verwaltung und Unternehmen, hier besonders die touristischen Unternehmen, vor extreme Herausforderungen.

Wie zu erfahren war, hat Hamelns Oberbürgermeister Claudio Griese vor diesem Hintergrund ein "städtisches Hilfsprogramm" aufgelegt, das ab sofort gilt und folgende Punkte umfasst:

1. Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 die Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder noch fällig werdenden Gewerbesteuer beantragen. Zinsen fallen dafür nicht an. Die Stadt verspricht unbürokratisches Handeln: Eine kurze Begründung per E-Mail genügt. Die Regelung gilt für Betriebe, deren Betriebsstätten aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen oder die von Auftragsrückgängen aufgrund der Corona-Krise betroffen sind.

Uwe Schrader
Jens Falke
Ute Michel

Telefon 05281-606169
Telefon: 05281-9799045
Telefon: 05281-6207466

uwe.schrader@webel-schrader.de
j.falke-bp@web.de
u.michel@gruene-bad-pyrmont.de

2. Betriebe haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen zu stellen. Gewerbesteuerpflichtige können Anträge mit einer kurzen Begründung per E-Mail senden.
3. Die Stadt wird dem Einzelhandel und der Gastronomie für den Zeitraum der Schließung die Sondernutzungsgebühr für Warenauslagen und Außenbestuhlung erstatten. Betriebe brauchen nichts zu unternehmen, die Ordnungsabteilung der Stadt wird in den kommenden Tagen allen Betroffenen ein Schreiben schicken.

Eine entsprechende Regelung ist auch für die Unternehmen in Bad Pyrmont sinnvoll.

Auch wenn aufgrund der bestehenden Rechtslage entsprechende Anträge, insbesondere zu den Punkten 1 und 2, ggf. bereits jetzt möglich sind, sollte das Antragsverfahren möglichst vereinfacht und beschleunigt werden bzw. die Stundung antragslos möglich sein.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass „großzügige“ Regelungen, z. B. der Zinsverzicht, nicht den Bestimmungen entgegenstehen, die Bad Pyrmont als Bedarfszuweisungskommune einzuhalten hat, und die Liquidität der Stadt sichergestellt ist.

Ansprechpartner für dieses Thema sind die Sprecher der Gruppe 17.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schrader

Jens Falke

Ute Michel